



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 60 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4gespaltene Pettizeile oder deren Raum 12.— Mk; Reklamezeilen: 30.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 12

Sonnabend, den 10. Februar

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Legitimierung.

Nach § 3 des Passgesetzes vom 12. 10. 1867 (R. G. Bl. S. 33) ist jeder **Reichsinländer** verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern genügend auszuweisen.

Dies veranlaßt mich, die Bevölkerung des Kreises erneut darauf hinzuweisen, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten **stets Ausweise** möglichst mit Lichtbild bei sich zu führen (Wandergewerbescheine, Legitimationskarten, Jagdscheine, Militärpässe, Soldbücher und dergl. gelten hierfür auch als Ausweise.)

Reichsausländer sind dagegen nach § 2 der Passverordnung vom 10. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 516) verpflichtet, sich beim Aufenthalt im Inlande durch einen **Paß** auszuweisen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Wartenberg, den 8. Februar 1923

Den Ortsbehörden gehen in den nächsten Tagen grüne Plakate mit dem Aufruf zu Sammlungen für das **Deutsche Volksoffer** zu. Ich ersuche das Plakat durch Anschlag zu veröffentlichen. Sammellisten können hier bezogen werden. Einzahlungen nimmt die hiesige Kreisparasse — Postcheckkonto Nr. 6846 Breslau — entgegen.
Groß Wartenberg, den 5. Februar 1923.

Betrifft: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die steigende Teuerung und Zunahme der wirtschaftliche Notlage veranlaßt ehemalige Versicherte, die mit ihren Anträgen auf Gewährung

von Rente wegen Erlöschens der Anwartschaft aus früher entrichteten Beiträgen zur Invalidenversicherung durch rechtskräftige Entscheidungen — zum Teil schon vor Jahren — abgewiesen worden waren, ihre Rentenansprüche zu erneuern. Wenn Gründe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorgebracht werden, besteht keine Möglichkeit, auf diese Anträge näher einzugehen und die Bewerber müssen unter Hinweis auf den letzten Bescheid abgewiesen werden.

Um nach Möglichkeit zu vermeiden, daß sich künftig Fälle wiederholen, in denen die Anwartschaft auf Rente erlischt, ist es Pflicht der Orts- und Ortspolizeibehörden, ihr besonderes Augenmerk auf die Aufrechterhaltung der Anwartschaft zu richten. Die Ortsbehörden mache ich auf folgendes noch besonders aufmerksam:

Die Benachrichtigung über die **Bewilligung** von Renten durch die Landesversicherungsanstalt ergeht neben der Bescheiderteilung des Antragstellers selbst **regelmäßig auch an die Ortsbehörden**. Künftig wird auch über die **Ablehnung** von Rentenansprüchen den Ortsbehörden Mitteilung gemacht werden. Diese haben dadurch Gelegenheit, all diejenigen Fälle im Auge zu behalten und die Fortsetzung der Versicherung zu überwachen, in denen die Antragsteller wegen Nichtvorliegens der Invalidität abgewiesen worden sind, um den Verfall des Anspruchs zu verhindern. Besonders wird eine Kontrolle über die Weiterverwendung von Beitragsmarken **dort** am Platze sein, wo nach der geistigen Qualität der Versicherten die Kenntnis und Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht gut vorausgesetzt werden kann. Wenn die Anwartschaft erst erloschen ist, so vermag niemals weder Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, noch die Behauptung, daß der Versicherte zur Beschaffung von Beitragsmarken unermügend gewesen sei, diesen Mangel zu heilen.